

Kapitel 5.1

- 5.1.2.1 In Absatz a) am Anfang des letzten Unterabsatzes (vor „Die Kennzeichnung mit dem Ausdruck „UMVERPACKUNG“ ...“) folgenden Satz einfügen:
- „Die Buchstabenhöhe des Ausdrucks „UMVERPACKUNG“ muss mindestens 12 mm sein.“
- 5.1.2.1 Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:
- „b) Die in Unterabschnitt 5.2.1.9 abgebildeten Ausrichtungspfeile sind auf zwei gegenüberliegenden Seiten von Umverpackungen anzubringen, die Versandstücke enthalten, die gemäß Absatz 5.2.1.9.1 zu kennzeichnen sind, es sei denn, die Kennzeichnung bleibt sichtbar.“
- 5.1.3.2 „Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC), und Tanks“ ändern in:

„Container, Tanks, Großpackmittel (IBC) sowie andere Verpackungen und Umverpackungen“.

- 5.1.5.1.1 Betrifft nicht die deutsche Fassung
- 5.1.5.1.2 Einen neuen Absatz d) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:
 „d) Strahlenschutzprogramme für Sendungen mit Spezialschiffen gemäß Absatz 7.1.4.14.7.3.7.“
- 5.1.5.1.4 c) Nach „Beförderungsgenehmigung“ einfügen: „(siehe Absatz 6.4.23.2 des ADR)“.
- 5.1.5.2.1 In Absatz a) folgenden neuen Unterabsatz (iii) einfügen:
 „(iii) gemäß Absatz 2.2.7.2.3.5 f) freigestellten spaltbaren Stoffen;“.
- Die bisherigen Unterabsätze (iii) bis (vi) werden zu (iv) bis (vii).
- In Absatz a) (v) (bisheriger Absatz a) (iv)) streichen: „allen“.
- In Absatz a) (v) (bisheriger Absatz a) (iv)) „Unterabschnitt 6.4.11.2“ ändern in:
 „Absatz 2.2.7.2.3.5 dieser Verordnung, Unterabschnitt 6.4.11.2 oder 6.4.11.3“
- 5.1.5.2.1 Am Ende von Absatz c) „“ ändern in: „;“.
- 5.1.5.2.1 Folgende neuen Absätze d) und e) einfügen:
 „d) die Bestimmung der in Absatz 2.2.7.2.2.1 genannten grundlegenden Radionuklidwerte für einzelne Radionuklide, die in der Tabelle 2.2.7.2.2.1 nicht aufgeführt sind (siehe Absatz 2.2.7.2.2.2 a));
 e) alternative Aktivitätsgrenzwerte für eine freigestellte Sendung von Instrumenten oder Fabrikaten (siehe Absatz 2.2.7.2.2.2 b)).“
- 5.1.5.2.1 Die Änderung zum zweiten Unterabsatz nach den Absätzen a) bis e) betrifft nicht die deutsche Fassung.
- 5.1.5.2.3 erhält am Anfang folgenden Wortlaut:
 „Für Versandstückmuster, für die die Ausstellung eines Zulassungszeugnisses durch die zuständige Behörde nicht erforderlich ist, muss der Absender ...“.
- 5.1.5.3.4 Am Anfang des ersten Satzes „Versandstücke und Umverpackungen“ ändern in:
 „Versandstücke, Umverpackungen und Container“.
- 5.1.5.3.4 In Absatz a) „für ein Versandstück oder eine Umverpackung“ ändern in: „für ein Versandstück, eine Umverpackung oder einen Container“.
- In Absatz a) „das Versandstück oder die Umverpackung“ ändern in: „das Versandstück, die Umverpackung oder der Container“.
- 5.1.5.3.4 Absatz e) erhält folgenden Wortlaut:
 „e) Mit Ausnahme von Beförderungen nach den Vorschriften des Absatzes 5.1.5.3.5 sind Umverpackungen oder Container, die auf Grund einer Sondervereinbarung zu befördernde Versandstücke enthalten, der Kategorie III-GELB zuzuordnen.“
- Tabelle 5.1.5.3.4: In der Überschrift der Tabelle 5.1.5.3.4 „der Versandstücke und Umverpackungen“ ändern in: „der Versandstücke, Umverpackungen und Container“.
- Die Fußnote ^{b)} unter der Tabelle erhält folgenden Wortlaut:

„b) Ist mit Ausnahme von Containern (siehe Absatz 7.1.4.14.7.3.3 Tabelle D) außerdem unter ausschließlicher Verwendung zu befördern.“

5.1.5.3.5 Betrifft nicht die deutsche Fassung

5.1.5.4 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„5.1.5.4 Besondere Vorschriften für freigestellte Versandstücke radioaktiver Stoffe der Klasse 7“.

5.1.5.4.1 Nach „freigestellte Versandstücke“ einfügen: „radioaktiver Stoffe der Klasse 7“.

5.1.5.4.2 erhält folgenden Wortlaut:

„5.1.5.4.2 Die Dokumentationsvorschriften des Kapitels 5.4 gelten nicht für freigestellte Versandstücke radioaktiver Stoffe der Klasse 7, mit der Ausnahme, dass

- a) die UN-Nummer, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt sind, sowie der Name und die Adresse des Absenders und des Empfängers und, sofern zutreffend, das Identifizierungskennzeichen für jedes Zulassungs-/Genehmigungszeugnis der zuständigen Behörde (siehe Absatz 5.4.1.2.5.1 g)) auf einem Beförderungspapier, wie ein Konnossement, Luftfrachtbrief oder CIM- oder CMR-Frachtbrief, angegeben werden müssen;
- b) sofern zutreffend, die Vorschriften des Absatzes 5.4.1.2.5.1 g), 5.4.1.2.5.3 und 5.4.1.2.5.4 anwendbar sind;
- c) die Vorschriften der Abschnitte 5.4.2 und 5.4.4 anwendbar sind.“

5.1.5.4 Einen neuen Absatz 5.1.5.4.3 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„5.1.5.4.3 Die Vorschriften der Absätze 5.2.1.7.8 und 5.2.2.1.11.5 sind, sofern zutreffend, anwendbar.“

5.1.5.5 In der letzten Spalte der Tabelle in der Zeile „Radioaktive Stoffe in besonderer Form ...“ „1.6.6.3“ ändern in: „1.6.6.4“.

Kapitel 5.2

5.2.1.3 Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

„Die Buchstabenhöhe der Kennzeichnung „BERGUNG“ muss mindestens 12 mm sein.“

5.2.1.7 streichen: „der Klasse 7“.

5.2.1.7.1 Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

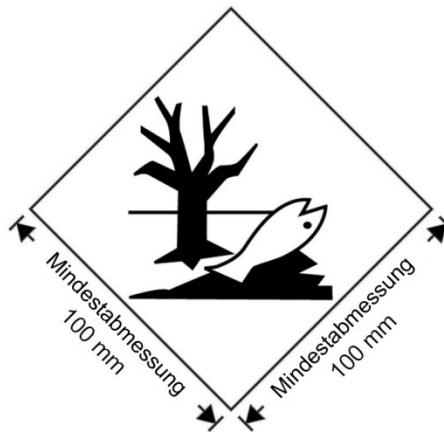
„Jede Umverpackung ist auf der Außenseite der Umverpackung deutlich lesbar und dauerhaft mit einer Identifikation des Absenders und/oder des Empfängers zu kennzeichnen, es sei denn, diese Kennzeichnungen aller Versandstücke innerhalb der Umverpackung sind deutlich sichtbar.“

5.2.1.7.5 Der Einleitungssatz erhält folgenden Wortlaut:

„Jedes Versandstück, das einer Bauart entspricht, die nach einem oder mehreren der Absätze und Abschnitte 5.1.5.2.1 des ADN, 6.4.22.1 bis 6.4.22.4, 6.4.23.4 bis 6.4.23.7 und 6.4.24.2 des ADR zugelassen sind, ist auf der Außenseite des Versandstücks deutlich lesbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:“.

- 5.2.1.7.5 Der Absatz c) erhält folgenden Wortlaut:
 „c) „TYP B(U)“, „TYP B(M)“ oder „TYP C“ bei einem Typ B(U)-, Typ B(M)- oder Typ C-Versandstückmuster.“
- 5.2.1.7.5 Absatz d) streichen.
- 5.2.1.7.7 „Absatz 4.1.9.2.3“ ändern in: „Absatz 4.1.9.2.4“.
- 5.2.1.7.8 Betrifft nicht die deutsche Fassung.
- 5.2.1.8.3 erhält folgenden Wortlaut:
- „5.2.1.8.3** Das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe muss der Abbildung 5.2.1.8.3 entsprechen.

Abbildung 5.2.1.8.3

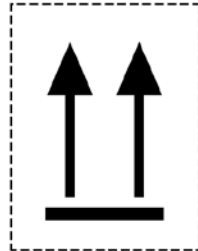
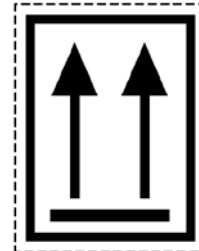


Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe

Das Kennzeichen muss die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) haben. Das Symbol (Fisch und Baum) muss schwarz sein und auf einem weißen oder ausreichend kontrastierenden Grund erscheinen. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm × 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen. Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, dürfen die Abmessungen/Linienbreite reduziert werden, sofern das Kennzeichen deutlich sichtbar bleibt. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.

Bem. Die Bezeichnungsvorschriften des Abschnitts 5.2.2 gelten zusätzlich zu den möglicherweise anwendbaren Vorschriften für das Anbringen des Kennzeichens für umweltgefährdende Stoffe an Versandstücken.“

- 5.2.1.9.1 Die Abbildungen und den nachfolgenden Text wie folgt ersetzen:

„Abbildung 5.2.1.9.1.1**Abbildung 5.2.1.9.1.2**

oder

Zwei schwarze oder rote Pfeile
auf weißem oder ausreichend kontrastierendem Grund.
Der rechteckige Rahmen ist optional.

Die Proportionen aller charakteristischen Merkmale müssen den abgebildeten in etwa entsprechen.“

5.2.2.1.11.1 Die ersten beiden Sätze erhalten folgenden Wortlaut:

„Abgesehen von den Fällen, in denen gemäß Absatz 5.3.1.1.3 vergrößerte Gefahrzettel verwendet werden, müssen alle Versandstücke, Umverpackungen und Container, die radioaktive Stoffe enthalten, der Kategorie dieser Stoffe entsprechend mit den Gefahrzetteln nach den anwendbaren Mustern 7A, 7B und 7C versehen sein. Die Gefahrzettel sind außen an zwei gegenüberliegenden Seiten des Versandstücks oder der Umverpackung oder an allen vier Seiten eines Containers oder Tanks anzubringen.“

Den dritten Satz streichen.

Im vierten Satz folgende Änderungen vornehmen:

- „des Unterabschnitts 6.4.11.2 des ADR“ ändern in: „des Absatzes 2.2.7.2.3.5“.
- Die zweite Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.
- Der Satzteil nach dem Strichpunkt erhält folgenden Wortlaut: „soweit erforderlich, sind diese Zettel direkt neben den Zetteln nach dem anwendbaren Muster 7A, 7B oder 7C anzubringen.“

5.2.2.1.11.2 Im Einleitungssatz „nach den Mustern 7A, 7B und 7C“ ändern in: „nach dem anwendbaren Muster 7A, 7B oder 7C“.

5.2.2.1.11.2 In Absatz b) erhält der letzte Satz folgenden Wortlaut: „Bei spaltbaren Stoffen kann die Gesamtmasse der spaltbaren Nuklide in Einheiten von Gramm (g) oder in Vielfachen davon anstelle der Aktivität angegeben werden.“.

5.2.2.1.11.3 erhält folgenden Wortlaut:

„5.2.2.1.11.3 Jeder Gefahrzettel nach Muster 7E muss mit der Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI) ergänzt werden, wie sie in dem von der zuständigen Behörde erteilten Genehmigungszeugnis angegeben ist, das in den Ländern anwendbar ist, in oder durch

die die Sendung befördert wird, oder wie sie in Unterabschnitt 6.4.11.2 oder 6.4.11.3 des ADR festgelegt ist.“.

5.2.2.1.11.4 erhält folgenden Wortlaut:

„5.2.2.1.11.4 Bei Umverpackungen und Containern muss auf dem Gefahrzettel nach Muster 7E die Summe der Kritikalitätssicherheitskennzahlen (CSI) aller darin enthaltener Versandstücke angegeben sein.“

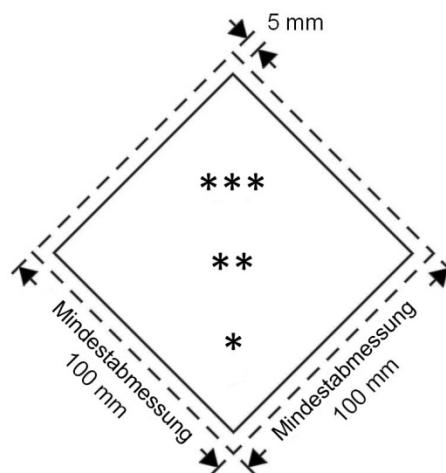
5.2.2.1.11.5 Betrifft nicht die deutsche Fassung.

5.2.2.2.1 In der Bem. „vor einem Hintergrund mit kontrastierender Farbe“ ändern in: „auf einem farblich kontrastierenden Hintergrund“.

5.2.2.2.1.1 erhält folgenden Wortlaut:

„5.2.2.2.1.1 Die Gefahrzettel müssen wie in Abbildung 5.2.2.2.1.1 dargestellt gestaltet sein.

Abbildung 5.2.2.2.1.1



Gefahrzettel für die Klasse/Unterklasse

* In der unteren Ecke muss die Nummer der Klasse, für die Klassen 4.1, 4.2 und 4.3 die Ziffer „4“ oder für die Klassen 6.1 und 6.2 die Ziffer „6“ angegeben werden.

** In der unteren Hälfte müssen (sofern vorgeschrieben) oder dürfen (sofern nicht verbindlich vorgeschrieben) zusätzlicher Text bzw. zusätzliche Nummern/Buchstaben angegeben werden.

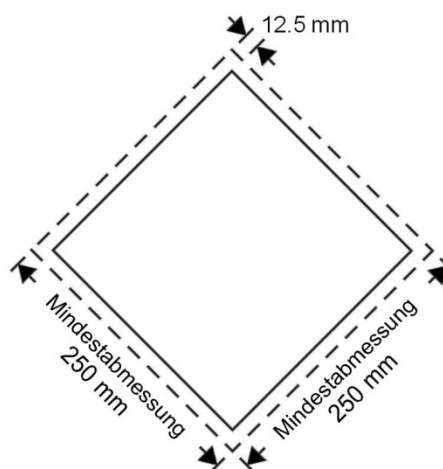
*** In der oberen Hälfte muss das Symbol der Klasse oder für die Unterklassen 1.4, 1.5 und 1.6 die Nummer der Unterklasse und bei Gefahrzetteln nach Muster 7E der Ausdruck „FISSILE“ angegeben sein.

5.2.2.2.1.1.1 Die Gefahrzettel müssen auf einem farblich kontrastierenden Hintergrund angebracht werden oder müssen entweder eine gestrichelte oder eine durchgehende äußere Begrenzungslinie aufweisen.

- 5.2.2.2.1.1.2 Die Gefahrzettel müssen die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) haben. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm × 100 mm und die Mindestbreite der Linie innerhalb des Rands der Raute 2 mm betragen. Die Linie innerhalb des Rands muss parallel zum Rand des Gefahrzettels verlaufen, wobei der Abstand zwischen dieser Linie und dem Rand 5 mm betragen muss. In der oberen Hälfte muss die Linie innerhalb des Rands dieselbe Farbe wie das Symbol, in der unteren Hälfte dieselbe Farbe wie die Nummer der Klasse oder Unterklasse in der unteren Ecke haben. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller charakteristischen Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.
- 5.2.2.2.1.1.3 Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, dürfen die Abmessungen reduziert werden, sofern die Symbole und die übrigen Elemente des Gefahrzettels deutlich sichtbar bleiben. Die Linie innerhalb des Rands muss in einem Abstand von 5 mm zum Rand des Gefahrzettels verbleiben. Die Mindestbreite der Linie innerhalb des Rands muss weiterhin 2 mm betragen. Die Abmessungen für Flaschen müssen den Vorschriften des Absatzes 5.2.2.2.1.2 entsprechen.“.
- 5.2.2.2.1.2 Am Ende des ersten Unterabsatzes „(Flaschenhals)“ ändern in: „(Flaschenschulter)“.

Kapitel 5.3

- 5.3.1.1.1 Im zweiten Satz „vor einem Hintergrund mit kontrastierender Farbe“ ändern in: „auf einem farblich kontrastierenden Hintergrund“.
- 5.3.1.1.3 Im letzten Satz nach „ein dem vorgeschriebenen Gefahrzettel“ einfügen: „nach Muster 7A, 7B oder 7C“.
- Am Ende hinzufügen: „In diesem Fall dürfen die Abmessungen nicht geringer sein als 250 mm × 250 mm.“
- 5.3.1.2 Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.
- 5.3.1.3 „dieselben Großzettel“ ändern in: „die gleichen Großzettel“.
- 5.3.1.4.1 Im zweiten Unterabsatz „dieselben Großzettel“ ändern in: „die gleichen Großzettel“.
- 5.3.1.7.1 erhält folgenden Wortlaut:
- „5.3.1.7.1** Mit Ausnahme des in Absatz 5.3.1.7.2 beschriebenen Großzettels (Placards) für die Klasse 7 und des in Unterabschnitt 5.3.6.2 beschriebenen Kennzeichens für umweltgefährdende Stoffe muss ein Großzettel (Placard) wie in Abbildung 5.3.1.7.1 dargestellt gestaltet sein.

Abbildung 5.3.1.7.1

Großzettel (Placard) (ausgenommen für Klasse 7)

Der Großzettel muss die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) haben. Die Mindestabmessungen müssen 250 mm × 250 mm (bis zum Rand des Großzettels (Placards) betragen. Die Linie innerhalb des Rands muss parallel zum Rand des Großzettels (Placards) verlaufen, wobei der Abstand zwischen dieser Linie und dem Rand 12,5 mm betragen muss. Die Farbe des Symbols und der Linie innerhalb des Rands muss derjenigen des Gefahrzettels für die Klasse oder Unterklasse des jeweiligen gefährlichen Guts entsprechen. Die Position und die Größe des Symbols/der Ziffer der Klasse oder Unterklasse muss proportional zu dem Symbol/der Ziffer sein, das/die in Unterabschnitt 5.2.2.2 für die entsprechende Klasse oder Unterklasse des jeweiligen gefährlichen Guts vorgeschrieben ist. Auf dem Großzettel (Placard) muss die Nummer der Klasse oder Unterklasse (und für Güter der Klasse 1 der Buchstabe der Verträglichkeitsgruppe) des jeweiligen gefährlichen Guts in derselben Art angezeigt werden, wie es in Unterabschnitt 5.2.2.2 für den entsprechenden Gefahrzettel vorgeschrieben ist, jedoch mit einer Zeichenhöhe von mindestens 25 mm. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller charakteristischen Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.

5.3.2.1.1 Der letzte Satz wird zu einem neuen zweiten Unterabsatz. Am Ende dieses zweiten Unterabsatzes folgenden Satz hinzufügen:

„Wenn Tanks gemäß Absatz 5.3.2.1.3 gekennzeichnet sind, muss diese Tafel dem gefährlichsten im Tank beförderten Stoff entsprechen.“

5.3.2.1.5 „dieselben Tafeln“ ändern in: „die gleichen Tafeln“.

5.3.2.2.1 Der zweite Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

„Wenn wegen der Größe und des Baus des Fahrzeugs die verfügbare Fläche für das Anbringen dieser orangefarbenen Tafeln nicht ausreicht, dürfen deren Abmessungen auf mindestens 300 mm für die Grundlinie, 120 mm für die Höhe und 10 mm für den schwarzen Rand verringert werden. In diesem Fall dürfen für die beiden in Absatz 5.3.2.1.1 vorgegebenen orangefarbenen Tafeln unterschiedliche Abmessungen innerhalb der festgelegten Bandbreite verwendet werden.“

Wenn orangefarbene Tafeln mit verringerten Abmessungen verwendet werden, ist bei verpackten radioaktiven Stoffen, die unter ausschließlicher Verwendung befördert werden, nur die UN-Nummer erforderlich und die Größe der in Absatz 5.3.2.2 genannten Ziffern darf auf eine Zeichenhöhe von 65 mm und auf eine Strichbreite von 10 mm verringert werden.“

5.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

„5.3.3 Kennzeichen für erwärmte Stoffe

Tankfahrzeuge, Kesselwagen, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, Spezialfahrzeuge, Spezialwagen oder Spezialcontainer oder besonders ausgerüstete Fahrzeuge, Wagen oder Großcontainer, , die einen Stoff enthalten, der im flüssigen Zustand bei oder über 100 °C oder im festen Zustand bei oder über 240 °C befördert oder zur Beförderung aufgegeben wird, müssen im Falle der Wagen an beiden Längsseiten, im Falle der Fahrzeuge an beiden Längsseiten und hinten und im Falle der Großcontainer, Container, Tankcontainer und ortsbeweglichen Tanks an allen vier Seiten mit dem in Abbildung 5.3.3 dargestellten Kennzeichen versehen sein.

Abbildung 5.3.3



Kennzeichen für Beförderung bei erhöhter Temperatur

Das Kennzeichen muss die Form eines gleichseitigen Dreiecks haben. Die Farbe des Kennzeichens muss rot sein. Die Mindestabmessung der Seiten muss 250 mm betragen. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.“

5.3.6 Der bestehende Text nach der Überschrift wird zu 5.3.6.1, wobei der Satz „Für das Kennzeichen sind die Vorschriften des Abschnitts 5.3.1 für Großzettel (Placards) entsprechend anzuwenden.“ gestrichen wird.

Einen neuen Unterabschnitt 5.3.6.2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

- „5.3.6.2** Das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe für Großcontainer, Container, MEGC, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, Fahrzeuge und Wagen muss den Vorschriften des Absatzes 5.2.1.8.3 und der Abbildung 5.2.1.8.3 entsprechen, mit der Ausnahme, dass die Mindestabmessungen 250 mm × 250 mm betragen müssen. Für das Kennzeichen sind die übrigen Vorschriften des Abschnitts 5.3.1 für Großzettel (Placards) entsprechend anzuwenden.“

Kapitel 5.4

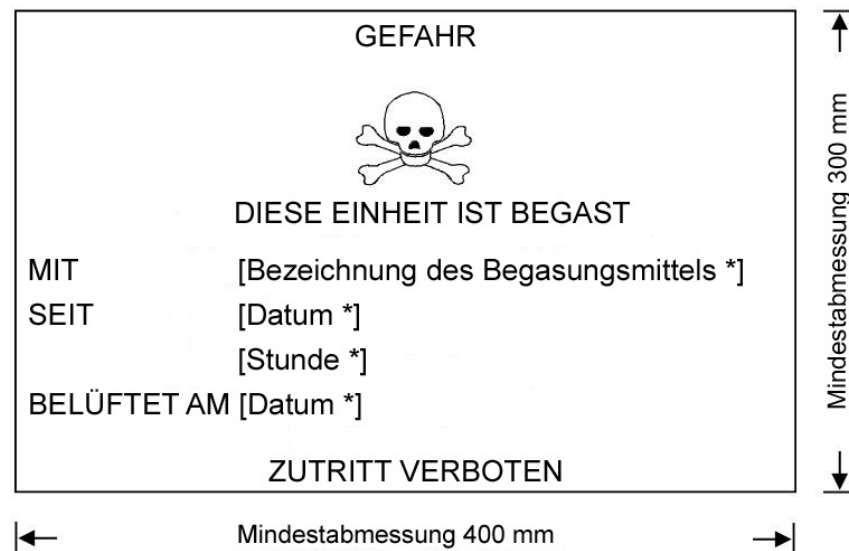
- 5.4.1.1.1 d) In der Bem. „Sondervorschrift 172 b)“ ändern in: „Sondervorschrift 172 d)“.
- 5.4.1.1.2 g) In den Beispielen „oder OTTOKRAFTSTOFF“ streichen.
- 5.4.1.1.3 Der dritte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:
- „Bei Anwendung der Vorschrift für Abfälle des Absatzes 2.1.3.5.5 ist die in Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) und k) vorgeschriebene Beschreibung der gefährlichen Güter wie folgt zu ergänzen:“
- Das nachfolgende Beispiel bleibt unverändert.
- 5.4.1.1.17 Nach „(x)“ einen Verweis auf eine Fußnote ⁴⁾ aufnehmen. Die Fußnote erhält folgenden Wortlaut:
- „⁴⁾ (x) muss durch „1“ bzw. „2“ ersetzt werden.“
- Die Fußnoten entsprechend umnummerieren.
- 5.4.1.1.19 Der bestehende Absatz 5.4.1.1.19 wird zu 5.4.1.1.20 und einen neuen Absatz 5.4.1.1.19 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:
- „5.4.1.1.19 Sondervorschriften für die Beförderung von Altverpackungen, leer, ungereinigt (UN 3509)**
- Bei leeren, ungereinigten Altverpackungen muss die in Absatz 5.4.1.1.1 b) festgelegte offizielle Benennung für die Beförderung durch den Ausdruck „(MIT RÜCKSTÄNDEN VON [...])“, gefolgt von der (den) den Rückständen entsprechenden Klasse(n) und Nebengefahr(en) in numerischer Reihenfolge, ergänzt werden. Darüber hinaus findet der Absatz 5.4.1.1.1 f) keine Anwendung.
- Zum Beispiel sollten leere, ungereinigte Altverpackungen, die Güter der Klasse 4.1 enthalten haben und mit leeren, ungereinigten Altverpackungen, die Güter der Klasse 3 mit der Nebengefahr der Klasse 6.1 enthalten haben, zusammengepackt sind, wie folgt im Beförderungspapier angegeben werden:
- „UN 3509 ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT (MIT RÜCKSTÄNDEN VON 3, 4.1, 6.1), 9“.“.
- 5.4.1.1.20 „5.4.1.1.6.3“ ändern in: „5.4.1.1.6.5“
- 5.4.1.2.1 e) Nach „ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE“ einfügen: „VON...“.
- 5.4.1.2.5.1 In Absatz b) „siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 172, letzter Satz“ ändern in: „siehe Absatz c) der Sondervorschrift 172 in Kapitel 3.3“.
- 5.4.1.2.5.1 Der Absatz f) erhält folgenden Wortlaut:
- „f) für spaltbare Stoffe,

- (i) die unter einer der Freistellungen der Absätze a) bis f) des Absatzes 2.2.7.2.3.5 befördert werden, der Verweis auf diesen Absatz;
 - (ii) die unter den Absätzen c) bis e) des Absatzes 2.2.7.2.3.5 befördert werden, die Gesamtmasse der spaltbaren Nuklide;
 - (iii) die in einem Versandstück enthalten sind, für das einer der Absätze a) bis c) des Unterabschnitts 6.4.11.2 oder der Unterabschnitt 6.4.11.3 des ADR angewendet wird, der Verweis auf diesen Absatz oder Unterabschnitt;
 - (iv) soweit anwendbar, die Kritikalitätssicherheitskennzahl;“.
- 5.4.1.2.5.1 In Absatz g) vor „Sondervereinbarung“ einfügen: „gemäß Absatz 2.2.7.2.3.5 f) freigestellte spaltbare Stoffe,“.
- 5.4.1.2.5.3 Betrifft nicht die deutsche Fassung.
- 5.4.2 In der Fußnote ⁹⁾ (bisherige Fußnoten ⁸⁾ erhält der Absatz 8 des Unterabschnitts 5.4.2.1 des IMDG-Codes folgenden Wortlaut:
- „8 bei Verwendung von Stoffen, die eine Erstickungsgefahr darstellen, zu Kühl- oder Konditionierungszwecken (wie Trockeneis (UN 1845), Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig (UN 1977) oder Argon, tiefgekühlt, flüssig (UN 1951)) ist der Container oder das Fahrzeug außen gemäß Unterabschnitt 5.5.3.6 (des IMDG-Codes) gekennzeichnet; und“.
- 5.4.3.4 Auf Seite 1 der schriftlichen Weisungen erhält der zweite Spiegelstrich folgenden Wortlaut:
- „– Zündquellen vermeiden, insbesondere nicht rauchen oder elektronische Zigaretten oder ähnliche Geräte verwenden und keine elektrische Ausrüstung ein- oder ausschalten, sofern sie nicht vom Typ „bescheinigte Sicherheit“ ist und nicht als Hilfemaßnahme dient.“.

Kapitel 5.5

- 5.5.2.3.2 erhält folgenden Wortlaut:
- „5.5.2.3.2 Das Warnkennzeichen für Begasung muss der Abbildung 5.5.2.3.2 entsprechen.

Abbildung 5.5.2.3.2



* entsprechende Angabe einfügen

Warnkennzeichen für Begasung

Das Kennzeichen muss rechteckig sein. Die Mindestabmessungen müssen 400 mm in der Breite und 300 mm in der Höhe und die Mindestbreite der Außenlinie 2 mm betragen. Das Kennzeichen muss schwarz auf weißem Grund sein, die Buchstabenhöhe muss mindestens 25 mm betragen. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.“

5.5.2.4.1 Im zweiten Spiegelstrich „den Zeitpunkt“ ändern in: „die Uhrzeit“.

5.5.3.1 Folgende neue Absätze 5.5.3.1.4 und 5.5.3.1.5 hinzufügen:

„5.5.3.1.4 Fahrzeuge, Wagen und Container, die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten, schließen sowohl Fahrzeuge, Wagen und Container, die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe innerhalb von Versandstücken enthalten, als auch Fahrzeuge, Wagen und Container, die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete unverpackte Stoffe enthalten, ein.“

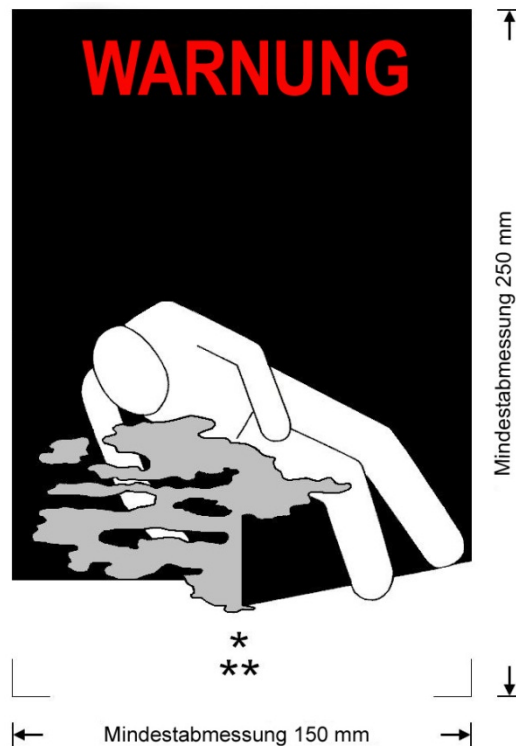
5.5.3.1.5 Die Unterabschnitte 5.5.3.6 und 5.5.3.7 finden nur dann Anwendung, wenn eine tatsächliche Erstickungsgefahr im Fahrzeug, Wagen oder Container besteht. Den betroffenen Beteiligten obliegt es, dieses Risiko unter Berücksichtigung der von den für die Kühlung oder Konditionierung verwendeten Stoffen ausgehenden Gefahren, der Menge der zu befördernden Stoffe, der Dauer der Beförderung und der zu verwendenden Umschließungsarten zu beurteilen.“

5.5.3.2.1, 5.5.3.2.2, 5.5.3.5, 5.5.3.6, 5.5.3.6.1, 5.5.3.7.1: Betrifft nicht die deutsche Fassung.

5.5.3.2.2 erhält folgenden Wortlaut:

- „5.5.3.2.2** Wenn gefährliche Güter in Fahrzeuge, Wagen oder Container, die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten, verladen werden, gelten neben den Vorschriften dieses Abschnitts alle für diese gefährlichen Güter anwendbaren Vorschriften des ADN.“
- 5.5.3.2.4 erhält folgenden Wortlaut:
- „5.5.3.2.4** Die mit der Handhabung oder Beförderung von Fahrzeugen, Wagen und Containern, die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten, befassten Personen müssen entsprechend ihren Pflichten unterwiesen sein.“
- 5.5.3.3 erhält folgenden Wortlaut:
- „5.5.3.3.3** Versandstücke, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten, müssen in gut belüfteten Fahrzeugen, Wagen und Containern befördert werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn solche Versandstücke in Beförderungsmitteln mit Wärmedämmung, in Beförderungsmitteln mit Kältespeicher oder in Beförderungsmitteln mit Kältemaschine befördert werden, wie sie im Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), geregelt sind.“
- 5.5.3.6.1 „zur Kühlung oder Konditionierung“ ändern in: „zu Kühl- oder Konditionierungszwecken“.
- 5.5.3.6.2 erhält folgenden Wortlaut:
- „5.5.3.6.2** Das Warnkennzeichen muss der Abbildung 5.5.3.6.2 entsprechen.

Abbildung 5.5.3.6.2



Warnkennzeichen für Kühlung/Konditionierung
für Fahrzeuge, Wagen und Container

- * Die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (2) angegebene Benennung des Kühl-/Konditionierungsmittels einfügen. Die Angabe muss in Großbuchstaben mit einer Zeichenhöhe von 25 mm in einer Zeile erfolgen. Wenn die Länge der offiziellen Benennung für die Beförderung zu groß für den zur Verfügung stehenden Platz ist, darf die Angabe auf die größtmögliche passende Größe reduziert werden. Zum Beispiel: „KOHLENDIOXID, FEST“.
- ** „ALS KÜHLMITTEL“ bzw. „ALS KONDITIONIERUNGSMITTEL“, einfügen. Die Angabe muss in Großbuchstaben mit einer Zeichenhöhe von 25 mm in einer Zeile erfolgen.“

Das Kennzeichen muss rechteckig sein. Die Mindestabmessungen müssen 150 mm in der Breite und 250 mm betragen. Der Ausdruck „WARNUNG“ muss in roten oder weißen Buchstaben mit einer Buchstabenhöhe von mindestens 25 mm erscheinen. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.